

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Inhalt	IX
A. Einführung und Gedankengang	1
I. Einführung	1
II. Gang der Untersuchung	3
III. Begrifflichkeiten und thematische Eingrenzung	4
B. Grundlagen und rechtlicher Rahmen	5
I. Änderungen im nationalen und europäischen Erbrechtsverkehr durch die EuErbVO	5
II. Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses	9
III. Relevanz der Problematik	19
IV. Europäisch-autonome Auslegung der Regelungen zum Europäischen Nachlasszeugnis	23
C. Verhältnis der Erbnachweise	37
I. Abhängigkeitsverhältnis der Erbnachweise	37
II. Alternativverhältnis der Erbnachweise	53
III. Nebeneinander der Erbnachweise	88
IV. Erteilung nationaler Erbnachweise nach nationalen Regeln	147
V. Erteilung und Verwendung der Erbnachweise in allen Konstellationen	182
D. Zusammenfassung	217
Abkürzungen	219
Literatur	223
Sachregister	243

Inhalt

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Inhalt	IX
A. Einführung und Gedankengang	1
I. Einführung	1
II. Gang der Untersuchung	3
III. Begrifflichkeiten und thematische Eingrenzung	4
B. Grundlagen und rechtlicher Rahmen	5
I. Änderungen im nationalen und europäischen Erbrechtsverkehr durch die EuErbVO	5
1. Der »gewöhnliche Aufenthalt« als neues europäisches Anknüpfungsmoment	5
2. Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem Recht	6
3. Prinzip der Nachlassseinheit	7
4. Möglichkeit der beschränkten Rechtswahl	8
5. »Annahme« öffentlicher Urkunden gemäß Art. 59 ff EuErbVO	9
II. Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses	9
1. Genese des Europäischen Nachlasszeugnisses	9
a. Haager Übereinkommen über die internationale Verwaltung von Nachlässen vom 2.10.1973	10
aa) Inhalt des internationalen Nachlassabwicklungszertifikats	10
bb) Misserfolg des internationalen Nachlassabwicklungszertifikats	10
b. Maßnahmen infolge erweiterter Kompetenzen durch den Vertrag von Amsterdam vom 2.10.1997	11
c. Grünbuch vom 1.03.2005 und Verordnungsvorschlag vom 14.10.2009	12
d. Inkrafttreten der EuErbVO am 16.08.2012	14
2. Rechtlicher Rahmen für das Europäische Nachlasszeugnis	14
a. Rechtliche Einordnung in der EuErbVO	14
b. Durchführungsverordnung	14
c. Gesetz zum internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften	15
d. Das Europäische Nachlasszeugnis als Rechtsnachweis »sui generis«	16
aa) Rechtsnatur des Europäischen Nachlasszeugnisses	16
bb) Das Europäische Nachlasszeugnis als Legitimations- und Nachweispapier	17

(1) Zweck des Europäischen Nachlasszeugnisses	17
(2) Verfahren zur Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses . .	17
(3) Materiell-rechtliche Wirkung des Europäischen Nachlasszeugnisses gemäß Art. 69 EuErbVO	18
e. Rechtlicher Ausgangspunkt des Nebeneinanders	18
<i>III. Relevanz der Problematik</i>	19
1. Vielzahl grenzüberschreitender Erbfälle	20
a. Internationale Zuständigkeit kraft gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland	20
b. Internationale Zuständigkeit durch korrespondierende Zuständigkeit mit der Rechtswahl	21
c. Klarheit für die Nachlassbetroffenen über die Auswahl der Erbnachweise . .	21
2. Internationale Zuständigkeit nach der EuErbVO außerhalb Deutschlands	22
3. Zwischenergebnis	23
<i>IV. Europäisch-autonome Auslegung der Regelungen zum Europäischen Nachlasszeugnis</i>	23
1. EuGH übt letztinstanzliche Auslegungskontrolle des primären und sekundären Unionsrechts aus	24
2. Autonome Auslegung des Sekundärrechts	24
3. Auslegung der EuErbVO anhand anerkannter Auslegungsmethoden	26
a. Historische Auslegung	26
aa) Willensbildungsprozess eines Sekundärrechtsaktes	26
bb) Die Rolle der Erwägungsgründe	27
b. Grammatikalische Auslegung	28
aa) Verbindlichkeit aller Sprachfassungen	28
bb) Autonome Begriffsbildung	29
c. Systematische Auslegung	30
d. Teleologische Auslegung – der <i>effet-utile</i> Grundsatz.	32
e. Relevanz der nationalen Rechtordnungen – rechtsvergleichende Auslegung	33
4. Auswirkungen der EuErbVO auf die Auslegung nationaler erbrechtlicher Vorschriften	34
C. Verhältnis der Erbnachweise	37
<i>I. Abhängigkeitsverhältnis der Erbnachweise</i>	37
1. Abhängigkeit des Europäischen Nachlasszeugnisses von nationalen Erbnachweisen	37
a. Abhängigkeit vom Einsatzort.	38
aa) Umwandlung des nationalen Erbnachweises in das Europäische Nachlasszeugnis	38
bb) Gegenseitige inhaltliche Abhängigkeit	38
cc) Akzessorietät des Europäischen Nachlasszeugnisses zum nationalen Erbnachweis	39
(1) Konfliktprävention durch ausschließliche Einsatzorte	39
(2) Streichung des Art. 36 Abs. 2 S. 3 EuErbVO-E zur Wahrung der Subsidiarität	40

(3) Art. 36 Abs. 2 S. 3 EuErbVO-E ist mit der »Recognition of the effects« Lösung vereinbar	41
b. Fazit	41
2. Kritik	42
a. Europäisches Nachlasszeugnis als unionsweit einheitlicher Erbnachweis	42
aa) Konzept des Europäischen Nachlasszeugnisses als unabhängiger Erbnachweis	42
(1) Zusätzlicher Verfahrensvorgang	42
(2) Unterschiede der nationalen Erbnachweise der Mitgliedstaaten	43
bb) Umfassende Entfaltung der Wirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses	44
cc) Art. 62 Abs. 3 S. 2, 69 Abs. 1 EuErbVO regeln die Wirkung im Ausstellungsmitgliedstaat	45
dd) Voraussetzung des grenzüberschreitenden Bezugs	45
(1) Verwendungsabsicht in einem anderen Mitgliedstaat	46
(2) Rechtssicherheit für den Erbnachweisverwender	46
b. Art. 62 Abs. 2, 3 EuErbVO steht ausschließlichen Einsatzorten der Erbnachweise entgegen	47
aa) Art. 62 Abs. 2 EuErbVO	47
bb) Art. 62 Abs. 3 EuErbVO	47
c. Europäischer Vollstreckungstitel kein passendes Vorbild.	48
aa) Europäischer Vollstreckungstitel.	49
(1) Europäischer Vollstreckungstitel regelt konkretes Rechtsverhältnis.	49
(2) Beteiligung des Schuldners im Erkenntnisverfahren über die Geldforderung	49
bb) Europäisches Nachlasszeugnis	51
(1) Europäisches Nachlasszeugnis setzt kein singuläres Rechtsverhältnis um	51
(2) Beteiligung der Betroffenen unterliegt Ermessensentscheidung	51
cc) Bei dem Europäischen Nachlasszeugnis wären inhaltliche Änderungen für den europäischen Einsatz erforderlich	52
d. Fazit.	53
3. Zwischenergebnis	53
II. <i>Alternativverhältnis der Erbnachweise</i>	53
1. Europäisches Nachlasszeugnis und nationale Erbnachweise als gleichwertige Alternativen.	54
2. Suspension des nationalen Erbnachweises bei Vorliegen des Europäischen Nachlasszeugnisses	54
3. Rückkehrmöglichkeit nach Wahl eines Erbnachweises	55
4. Kritik	56
a. Fehlender Mechanismus für ein Aufhebungsverfahren des bereits erteilten Erbnachweises	56
aa) Wortlaut des Art. 62 Abs. 3 S. 1 EuErbVO	56
bb) Einsatz in einem anderen Mitgliedstaat als primärer Zweck des Europäischen Nachlasszeugnisses	57
cc) Systematik der Art. 62-73 EuErbVO ermöglicht kein Alternativverhältnis	58

(1) Kein Mechanismus gemäß Art. 67 Abs. 1 UAbs. 2 lit. b), 71 EuErbVO, § 2361 BGB	58
(a) Beglaubigte Abschrift des Europäischen Nachlasszeugnisses kann nicht eingezogen werden	58
(aa) Kein Widerruf nach Art. 71 Abs. 2 EuErbVO möglich	58
(bb) Widerruf würde keinen Einzug bewirken	59
(cc) Kein Rückgriff auf § 2361 BGB	59
(dd) Zwischenergebnis	60
(b) Einzug eines Erbscheins nach § 2361 BGB scheidert mangels Unrichtigkeit	61
(aa) Wechsel des Erbnachweises fällt nicht unter materielle Unrichtigkeit	61
(bb) Kein formeller Fehler im Erteilungsverfahren des Erbscheins	61
(c) Zwischenergebnis	63
(2) Beschränkte Gültigkeit des Europäischen Nachlasszeugnisses und die Verlängerungsoption	63
(3) Das fehlende Nachlassregister	64
(4) Fazit	64
b. Wahrung des Subsidiaritätsprinzips	64
aa) Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips im Allgemeinen	65
(1) Union und nationale Parlamente wahren die Subsidiarität	65
(2) Justiziabilität des Subsidiaritätsprinzips	66
(3) Kontrolldichte des EuGH	67
(a) Formelle Voraussetzung	67
(b) Materielle Voraussetzungen	67
(c) Schwache Stellung des Subsidiaritätsprinzips durch die Rechtsprechung des EuGH	68
(4) Inhalt des Subsidiaritätsprinzips	69
(a) Keine ausschließliche Zuständigkeit der EU	69
(b) Materielle Anforderungen an die Subsidiaritätsprüfung	70
(aa) Ziel der Maßnahme	70
(bb) Das Negativkriterium	71
(cc) Das Positivkriterium	72
i. »Mehrwertprüfung« der Literatur	72
ii. Konkretisierung durch die Subsidiaritätsprotokolle	73
iii. Prüfung des EuGH	73
iv. Positivkriterium enthält eine Ausübungsgrenze	74
(c) Begründung des Entwurfs eines Rechtsetzungsakts	76
(5) Fazit	77
bb) Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für das Europäische Nachlasszeugnis	77
(1) Ziel der Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses	78
(a) Kompetenznorm aus Art. 81 Abs. 2 AEUV als Grundlage	78
(b) Freier Rechtsraum durch das Europäische Nachlasszeugnis	78
(2) Kein Alternativverhältnis nach Auslegung entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip	79

(3) Fehlende Rückkehrmöglichkeit würde Zustand des Negativkriteriums herstellen	79
(4) Abwägung im Rahmen des Positivkriteriums	80
(a) Erhöhter Finanz- und Verwaltungsaufwand	81
(b) Art, Schwere und Größe des Problems stehen Alternativverhältnis entgegen	82
(aa) Kompetenzverlust für die Mitgliedstaaten	82
(bb) Förderung der europäischen Integration erfordert keine Alternativität	84
(5) Zwischenergebnis	85
c) Subsidiaritätsgrundsatz steht im Einklang mit einem Nebeneinander der Erbnachweise	85
(1) Wahlmöglichkeit für den Nachlassbetroffenen	85
(2) Wahlmöglichkeit auch bei einer Mehrpersonen-Konstellation	86
(3) Finanzielle Auswirkungen	87
(4) Wahrung des nationalen Erbrechts	87
dd) Zwischenergebnis	88
c. Fazit	88
<i>III. Nebeneinander der Erbnachweise</i>	88
1. Internationale Zuständigkeit ausschlaggebend	89
a. Zuständigkeit für die Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses	90
aa) Internationale Zuständigkeit	90
bb) Sachliche und örtliche Zuständigkeit	91
cc) Funktionelle Zuständigkeit	91
b. Nebeneinander nur im Ausstellungsstaat des Europäischen Nachlasszeugnisses wegen Gleichlauf der internationalen Zuständigkeit	92
aa) Erbscheinserteilung als » <i>Entscheidung in Erbsachen</i> « im Sinne des Art. 4 EuErbVO	93
(1) Erbscheinserteilung sei eindeutig unter Art. 4 EuErbVO subsumierbar	93
(2) Erbscheinserteilung sei eine » <i>Erbsache</i> « im Sinne des Art. 4 EuErbVO	94
(a) Synonym zu der » <i>Rechtsnachfolge von Todes wegen</i> « aus Art. 1 Abs. 1 S. 1 EuErbVO	94
(b) Weite Kognitionsbefugnis der Gerichte	95
(3) Erbscheinserteilung als » <i>Entscheidung</i> «	96
(a) Entscheidungsbegriff	96
(aa) Eigener Entscheidungsbegriff in Art. 4 EuErbVO	96
(bb) Entscheidungsbegriff des Art. 4 EuErbVO	97
(b) Erbscheinserteilung sei » <i>Entscheidung</i> « im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. g) EuErbVO	97
(c) Feststellungsbeschluss als erforderliche » <i>Entscheidung</i> «	98
bb) Zwischenergebnis	98
c. Gegenauffassung verneint Erbscheinserteilung als » <i>Entscheidung</i> « im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. i) EuErbVO	99
aa) Merkmale einer » <i>Entscheidung</i> « im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. g) EuErbVO	99

bb)	Europäisches Nachlasszeugnis ebenfalls keine »Entscheidung« im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. i) EuErbVO	101
(1)	Systematische Stellung des Europäischen Nachlasszeugnisses in der EuErbVO	101
(2)	Nachweisdokument »sui generis« – die Rechtsnatur des Europäischen Nachlasszeugnisses	102
cc)	Nationale Erbnachweise der Mitgliedstaaten sind für eine Anerkennung nach den Art. 39 ff EuErbVO zu unterschiedlich	103
dd)	Zwischenergebnis	104
d.	»Entscheidung« ist kein Tatbestandsmerkmal des Art. 4 EuErbVO	104
aa)	Vergleich der 24 Sprachfassungen bezüglich »Entscheidung« notwendig	104
(1)	»Entscheidung« wird in Art. 4 EuErbVO nicht einheitlich verwendet.	105
(2)	Die englische Sprachfassung	105
(3)	Die französische Sprachfassung	106
(4)	Die portugiesische Sprachfassung	106
(5)	Unterschiede der Wortlaute begrenzen die grammatikalische Auslegung	107
(6)	Zwischenergebnis.	108
bb)	»Entscheidung« definiert für Art. 39 ff EuErbVO.	109
(1)	Legaldefinitionen entsprechend ihrer inhaltlichen Abfolge in den Kapiteln der EuErbVO	109
(2)	Sonderstellung des »Gericht[s]« in Art. 3 Abs. 2 EuErbVO	110
cc)	Zwischenergebnis	111
e.	Erbscheinserteilung ist keine anerkennungsfähige »Entscheidung« im Sinne der Art. 39 ff EuErbVO	111
aa)	Gleichbehandlung mit nationalen Erbnachweisen anderer Mitgliedstaaten	112
bb)	Feststellungsbeschluss und Erteilung des Erbscheins sind voneinander zu trennen	113
(1)	Der Feststellungsbeschluss erwächst in formelle Rechtskraft.	113
(2)	Keine Akzessorietät	114
(3)	Tenor des Feststellungsbeschlusses und Erbscheinsinhalt sind unterschiedlich	114
(4)	Erbschein kann ohne Feststellungsbeschluss wirksam werden	114
(5)	Rechtsnatur des Erbscheins unabhängig vom Feststellungsbeschluss zu beurteilen.	116
cc)	Erbschein fehlt anerkennungsfähige Wirkung im Sinne der Art. 39 ff EuErbVO.	116
(1)	Vergleich mit Brüssel Ia-VO für Entscheidungsvoraussetzungen notwendig.	116
(2)	Art. 39 ff EuErbVO meint prozessuale Wirkungen einer »Entscheidung«	117
(3)	Prozessuale Bedeutung der Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung fällt nicht unter die Anerkennungsregeln.	119
dd)	Zwischenergebnis	119

f.	Die Urkundeneigenschaft des Erbscheins	120
aa)	Erbschein als öffentliche Urkunde im Sinne des § 417 ZPO	120
bb)	Erbschein ist keine »öffentliche Urkunde« im Sinne des Art. 59 ff EuErbVO.	121
(1)	Beweiserstreckung ist von der lex fori des Einsatzstaates abhängig.	122
(a)	Definition der »öffentliche[n] Urkunde« nach der »Unibank«- Entscheidung	122
(b)	Reichweite der Beweiswirkung	122
(2)	Geringer Mehrwert durch den Erbschein als öffentliche Urkunde	124
(3)	Einwände gegen eine öffentliche Urkunde	125
(a)	Zuständigkeitsverteilung nach Art. 59 Abs. 2, 3 EuErbVO	125
(b)	»Öffentliche Urkunde[n]« enthalten Erklärungen der Parteien	126
(c)	Vorgehen gegen die Authentizität mit den Einzugsmöglichkeiten des Erbscheins unvereinbar	127
cc)	Zwischenergebnis	128
g.	Umfassende Gerichtsbarkeit für das nach Art. 4 ff EuErbVO zuständige Gericht	128
aa)	Weite Gerichtsdefinition in Art. 3 Abs. 2 EuErbVO	128
bb)	Fehlende Unterscheidung von streitiger und nichtstreitiger Gerichtsbarkeit	129
cc)	Freiwillige Gerichtsbarkeit steht grundsätzlich unter dem Zuständigkeitsregime der EuErbVO	130
(1)	Rein formelle Unterscheidung im nationalen Recht	130
(a)	Definitionsversuche	130
(b)	Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird nach dem FamFG behandelt	132
(2)	Erwägungsgrund 59	132
dd)	Zwischenergebnis	133
h.	Zuständigkeit nach Art. 13 EuErbVO lässt keinen Rückschluss auf einen weitreichenden Tatbestand des Art. 4 EuErbVO zu	134
aa)	Rückschluss ergebe sich aus der abschließenden Aufzählung in Art. 13 EuErbVO.	134
bb)	Zuständigkeit aus Art. 13 EuErbVO setzt zusätzlich Art. 4 EuErbVO voraus	134
cc)	Art. 13 EuErbVO hat die einfache Nachlassabwicklung zum Ziel	135
dd)	Zwischenergebnis	135
i.	Keine ausschließliche Zuständigkeit in der EuErbVO	136
aa)	Systematik der EuErbVO sehe ausschließliche Zuständigkeit vor.	136
bb)	Erwägungsgrund 36 regle konkurrierende Zuständigkeit abschließend	137
cc)	Keine Rückschlüsse aus Art. 5 EuErbVO und Erwägungsgrund 36 auf eine ausschließliche Zuständigkeit.	137
(1)	Systematik lässt keinen Rückschluss aus Art. 5 EuErbVO zu.	137
(2)	Kein Rückschluss auf die ausschließliche Zuständigkeit aus Erwägungsgrund 36	138
dd)	Zwischenergebnis	139
j.	Fazit.	139
2.	Teleologische Argumentation für die ausschließliche Zuständigkeit des Art. 4 EuErbVO	140

a.	Effektivität des Europäischen Nachlasszeugnisses maximieren	140
aa)	Vermeidung widersprechender Entscheidungen fordere internationale Zuständigkeit nach Art. 4 ff EuErbVO	141
bb)	Geordnete Rechtspflege verbiete autonome internationale Zuständigkeit	142
cc)	Kritik	142
(1)	Erwägungsgrund 34 steht nicht entgegen.	142
(2)	Art. 17 EuErbVO ist nicht auf die Erteilung von Erbnachweisen anwendbar	143
(3)	Art. 17, 39 EuErbVO löst Problematik widersprechender Erbnachweise nicht.	144
b.	Gleichlauf von forum und ius dient der Effektivität des Europäischen Nachlasszeugnisses	145
c.	Kein Entgegenstehen von Art. 62 Abs. 3 S. 1 EuErbVO	146
d.	Zwischenergebnis	147
3.	Fazit	147
IV.	<i>Erteilung nationaler Erbnachweise nach nationalen Regeln</i>	147
1.	Anwendungsbereich der EuErbVO verdrängt nicht die nationalen Zuständigkeitsregeln §§ 105, 343 FamFG	148
a.	Der allgemeine sachliche Anwendungsbereich der EuErbVO bestimmt sich nicht nur aus Art. 1, 23 EuErbVO	149
aa)	Art. 1 EuErbVO	150
bb)	Die Rolle des Art. 23 EuErbVO	150
(1)	Art. 23 EuErbVO konkretisiert Art. 1 EuErbVO	151
(2)	Art. 23 EuErbVO vorrangig prüfen	151
cc)	Eingrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs über Art. 1 Abs. 2 EuErbVO hinaus	152
b.	Zwischenergebnis	152
aa)	Rechtsnachfolge von Todes wegen wird uneinheitlich verwendet.	153
bb)	Systematische Stellung des Art. 1 EuErbVO und Art. 23 EuErbVO	154
cc)	Keine konsequente Wechselwirkung der Normen	154
(1)	Ein Anwendungsbereich für IPR und IZVR	155
(a)	Vergleich mit Brüssel Ia-VO und Rom I-VO	155
(b)	Fehlende Aufteilung in der EuErbVO	155
(2)	Thematische Unterschiede der Kapitel II und III	156
(a)	Auseinanderfallen der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts	156
(b)	Sonderanknüpfungen der Art. 24 ff EuErbVO	156
dd)	Kapitel II und VI sind für die Reichweite des sachlichen Anwendungsbereichs bedeutsam.	157
c.	Zwischenergebnis	159
d.	Sachlicher Anwendungsbereich der EuErbVO umfasst nicht die nationalen Erbnachweise	159
aa)	Unbestimmtheit des Art. 4 EuErbVO	159
(1)	» <i>Rechtsnachfolge von Todes wegen</i> « grenzt nur Rechtsgebiete ab	159
(2)	Keine Eingrenzung über das » <i>Gericht</i> « in Art. 4 EuErbVO	160
bb)	Zuständigkeitssystem der EuErbVO will die nationalen Erbnachweise nicht erfassen	161

(1) Art. 4 EuErbVO ist keine ausschließliche Zuständigkeit	161
(2) Flexibles Zuständigkeitssystem sichert prozessuale Gerechtigkeit	162
(a) Parteibezogene Zuständigkeit weicht streitgegenstandsbezogener Zuständigkeit	163
(b) Zuständigkeitsgerechtigkeit bei der Erteilung eines Erbscheins als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	164
(aa) Inhalt der objektiven, verallgemeinerungsfähigen Interessen	165
(bb) Interessenbewertung zu Gunsten der Erben	166
i. Hohe Vorhersehbarkeit	167
ii. Amtsermittlungsgrundsatz im Interesse eines möglichen Verfahrensgegners	168
iii. Sach-, Beweis- und Rechtsnähe stehen nicht entgegen	169
(cc) Prozessuale Gerechtigkeit ist gewahrt	170
(3) Relevanter Einfluss der Zuständigkeitsnormen der EuErbVO auf das Verhältnis der Erbnachweise	170
cc) Verweisung des Art. 64 S. 1 EuErbVO	171
(1) Ansichten in der Literatur	171
(2) Abreden der betroffenen Parteien	172
(3) Stellungnahme	173
(4) Zuständigkeitsverweisung im EuErbVO-E	174
(5) Nur Verweis auf zuständigkeitsbegründende Normen	175
(6) Möglichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung bewirkt Rechtsunsicherheit	176
(7) Zwischenergebnis	177
dd) Relevanz des Kapitels VI der EuErbVO	177
(1) Art. 62, 63 EuErbVO wirken begrenzend auf den sachlichen Anwendungsbereich	177
(2) Art. 62 EuErbVO ist Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips	178
(3) Getrennte Verfahren der Erbnachweise	179
(4) Zwischenergebnis	180
ee) Kapitel VI und II beeinflussen den Anwendungsbereich der EuErbVO	181
2. Zwischenergebnis	181
V. <i>Erteilung und Verwendung der Erbnachweise in allen Konstellationen</i>	182
1. Auswirkungen der konkurrierenden Kompetenz der EU auf das Nebeneinander der Erbnachweise	182
a. Kompetenz der EU auf grenzüberschreitende Sachverhalte beschränkt	182
b. Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung erfordert restriktive Auslegung	184
c. Subsidiaritätsprinzip	185
2. Effektivität des Europäischen Nachlasszeugnisses als Maßstab für die Vereinfachung der grenzüberschreitenden Nachlassabwicklung	186
a. Europäisches Nachlasszeugnis ist Hilfsmittel für übergeordneten Zweck	186
aa) Niedrige Anforderungen an den grenzüberschreitenden Bezug bei der Antragstellung	187
bb) Europäischer Entscheidungseinklang als Prävention für sich widersprechende Entscheidungen	189
(1) Lösung auf kollisionsrechtlicher Ebene	189

(2) Europäisches Nachlasszeugnis und nationale Erbnachweise stimmen grundsätzlich überein	191
(3) Sich widersprechende Erbnachweise stehen einem Nebeneinander nicht entgegen	192
(a) Auswirkungen auf die Erbnachweise sind getrennt voneinander zu beurteilen.	193
(b) Widerspruch lässt nach nationalem Recht die Wirkungen des Erbscheins entfallen	194
(c) Wirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses entfallen nach autonomer Bestimmung	196
(aa) Vermutungs- und Gutgläubenswirkung des Europäischen Nachlasszeugnisses sind nicht verknüpft.	196
(bb) Art. 73 EuErbVO spricht für vollständiges Entfallen der Wirkungen	197
(d) Zwischenergebnis	198
cc) Grenzen der Effektivität durch die EuErbVO.	198
(1) Verwendung des Europäischen Nachlasszeugnisses ist fakultativ	198
(a) Wahlrecht würde ausgehöhlt, wenn Art. 4 EuErbVO für nationale Erbnachweise gilt	200
(b) Wahlrecht sorgt für Wettbewerb der Erbnachweise	201
(c) Erwägungsgrund 69 bezieht sich auf die anderen Instrumente der EuErbVO.	201
(2) Art. 62 Abs. 3 EuErbVO	202
(a) Art. 62 Abs. 2 EuErbVO	203
(b) Art. 62 Abs. 1 EuErbVO in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 EuErbVO	204
(c) Art. 62 Abs. 3 EuErbVO	204
(d) Änderungen des Art. 36 EuErbVO-E bestätigen Interpretation des Art. 62 Abs. 3 EuErbVO.	204
(e) Möglichkeit eines Europäischen Teilnachlasszeugnisses	206
(3) Zwischenergebnis.	207
dd) Verfahren für das Europäische Nachlasszeugnis bremsen die Effektivität.	208
(1) Antragsberechtigung erfasst keine Nachlassgläubiger	208
(2) Erschwernisse beim formalisierten Verfahren.	209
(a) Umfangreiche Angaben bei der Antragstellung gemäß Art. 65 Abs. 3 EuErbVO	209
(b) Benutzungspflicht des amtlichen Formblatts für den Antragsteller	209
(c) Umfang und Übersichtlichkeit des ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisses.	210
(3) Einwände Dritter im Verfahren	211
(4) Begrenzte Gültigkeit der Abschriften des Europäischen Nachlasszeugnisses	212
(5) Europäisches Nachlasszeugnis gewährt geringeren Gutgläubensschutz	214
b. Zwischenergebnis	215
3. Ergebnis	216

D. Zusammenfassung	217
Abkürzungen	219
Literatur	223
Sachregister	243